

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder
der Gemeinde Brockel vom 03.12.2025
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.09.2026
(Kindertagesstättensatzung)**

Präambel

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg/Wümme) aufgegeben, bis zum Jahr 2010 stufenweise einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder vorzunehmen. Der Rat der Gemeinde Brockel hat durch Beschluss die Organisationsverantwortung für eine Krippeneinrichtung übernommen. Diese Satzung regelt alle Angelegenheiten der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde.

In unserer Gemeinde sind alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht gleichgestellt. Aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet diese Satzung auf die Nennung aller Geschlechtsformen, alle Personenbezeichnungen umfassen grundsätzlich alle Geschlechter.

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Brockel betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtungen den Kindergarten, den Hort sowie die Kinderkrippe an den Standorten Kirchstraße 9 und Scheeßeler Straße 38a in 27386 Brockel.

§ 2 Aufgaben

In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 NKiTAG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie sowie bei den Hortkindern die Festigung des Erlernten. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätte Kinderburg steht grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Brockel bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtungen übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.
- (2) Der Kinderhort steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Brockel mit ihrem Einzugsgebiet Brockel, Bellen und Wensebrock bis zur Beendigung der 4. Klasse nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (3) Unter Dreijährige Kinder werden ab 11 Monaten in einer Krippengruppe aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Krippengruppe verbleiben.
- (4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei

Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Brockel nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Kinder, die aus anderen Gemeinden die Kinderkrippe besuchen, haben nicht automatisch einen Anspruch auf einen Platz im Kindergarten.

- (5) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtungen besitzt.
- (6) Kinder mit einer diagnostizierten Behinderung werden im Rahmen der Möglichkeiten (Integrationsgruppe oder Einzelintegration) in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, um eine ortsnahe integrative Erziehung zu ermöglichen.
- (7) Ab dem 01.03.2020 gilt die Masern- Impfpflicht. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung eines Kindes ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich in der Kindertagesstätte einzureichen.
- (2) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. (gilt nicht für den Hort) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden.
- (3) Aufnahmekriterien sind das Alter und ob die Eltern/Erziehungsberechtigte/r alleinerziehend und/oder berufstätig ist/sind.
- (4) Die Probezeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beträgt 3 Monate.
- (5) Über die Vergabe von Krippen-/ Kindergarten- und Hortplätzen wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
 - 1. Kinder von alleinerziehenden und berufstätigen Elternteilen
 - 2. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 - 3. Geschwisterkinder
 - 4. Anmeldedatum
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Einrichtung, ggf. in Absprache mit dem Bürgermeister.
- (7) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 An-, Ab- und Ummeldung / Beendigung der Betreuung

- (1) Anmeldungen sind jeweils zum 1. bzw. zum 15. des Monats (je nach Platzkapazität) möglich. Dies ist 4 Wochen im Voraus schriftlich in der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (2) Ummeldungen sind nur halbjährlich, jeweils zum 01.08. und 01.02. eines Kalenderjahres, möglich.

- (3) An- und Abmeldungen während des laufenden Betreuungsjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.
- (4) Beim Übertritt von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung erforderlich. Findet der Übertritt innerhalb der Samtgemeinde Bothel statt, erfolgt ein fachlicher Austausch im Rahmen der Eingewöhnung.
- (5) Die Abmeldung oder Beendigung der Betreuung ist grundsätzlich unterjährig zulässig. Sie muss schriftlich mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Monatsende bei der Leitung der Kindertagesstätte eingereicht werden. Die Abmeldung wird von der Leitung schriftlich bestätigt.
- (6) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, die geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.). Kinder, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden und bei denen der Schulbesuch um ein Jahr verschoben wird, können ein weiteres Jahr im Kindergarten verbleiben. Dies muss der Einrichtung schriftlich, aber formlos, bis zum 01.05. des Jahres mitgeteilt werden.
- (7) Kinder, die eingeschult werden, können über das Betreuungsjahr hinaus bis zum Tage ihrer Einschulung im Kindergarten verbleiben.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Aufnahme eines jeden Kindes ist die Einrichtung verpflichtet die Eltern über das Infektionsschutzgesetz (§34) zu informieren und zu belehren. Gleichzeitig wird Ihnen ein entsprechend dafür vorgesehenes Informationsblatt ausgehändigt.
- (2) Jede weitere ansteckende Erkrankung des Kindes und der im Haushalt lebenden Personen, die nicht im Infektionsschutzgesetz aufgelistet ist, ist dem Leiter der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zusätzlich wird den Eltern/Personensorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes durch die Einrichtung ein Bestätigungsschreiben ausgehändigt. Die Bestätigung ist nach §34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz i.V.m. dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention - Präventionsgesetz – vom Arzt auszufüllen und wieder der Einrichtung vorzulegen.
- (4) Der Umgang von einer Notfallmedikation bei einer chronischen Krankheit bzw. Krankheiten, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann, wie beispielsweise Epilepsie, Allergie auf Insektenstiche etc., bedarf einer ärztlichen Einweisung (schriftlich), damit das Personal damit umgehen kann. Liegt keine ärztliche Einweisung vor, muss das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Medikamente werden in den Kindertagesstätten nur verabreicht, wenn diese medizinisch notwendig sind und vom Arzt verordnet wurden. Die Verordnung ist schriftlich vorzulegen, zudem muss eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.
- (6) In den Kindertagesstätten können prophylaktisch, medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

- (7) Die Kindertagesstätte ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.
- (8) Kinder, die offensichtlich krank sind, dürfen die Einrichtung bis zur Genesung nicht besuchen.

§ 7 Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten)

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.
- (3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.
- (4) Der Elternrat kann einen Elternsprecher wählen. Dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.
- (5) Der Leiter der Tageseinrichtung sowie der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Kinderkrippe

Vormittagsgruppe A:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Vormittagsgruppe B:	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe A:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe B:	von 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Kindergarten

Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Hort

Mittagsbetreuung A:	von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Mittagsbetreuung B:	von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Nachmittagsgruppe:	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

- (2) Die flexible Betreuung wird für die Kinderkrippe in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, von 12 Uhr bis 14:30 Uhr sowie von 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.

Die flexible Betreuung wird für den Kindergarten in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie von 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.

Die flexible Betreuung wird für den Hort in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.

Je Kind können maximal zwei verschiedene flexible Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden. Eine Änderung der gewählten Betreuungszeiten ist nur halbjährlich, jeweils zum 01.08. und 01.02. eines Kalenderjahres, möglich.

Die Ganztagsgruppe wird nur eingerichtet, wenn mindestens 6 Kinder angemeldet sind.

- (3) Besondere Betreuungsangebote werden für die angemeldeten Hortkinder in den Ferien oder an Brückentagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr angeboten. Die Hortkinder können auch die besonderen Betreuungsangebote während dieser Zeit mit allen flexiblen Betreuungszeiten nutzen. Hierzu führt die KiTa eine Bedarfsabfrage durch, mit der die Kinder schriftlich angemeldet werden müssen.

Für die Inanspruchnahme dieses Angebots wird ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro pro Betreuungsstunde erhoben. Dieser Beitrag ist unabhängig von den regulären Betreuungsgebühren zu entrichten. Mit der Anmeldung zu diesem Angebot entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Elternbeitrags. Die Zahlungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn das Kind nach erfolgter Anmeldung das Angebot nicht oder nicht vollständig wahrnimmt.

- (4) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätten fest.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Sofern die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Gebührenpflicht befreit sind, sind diese verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die

a) Kinderkrippe

- aa) Vormittagsgruppe A auf 264,00 €
- ab) Vormittagsgruppe B auf 330,00 €
- ac) verlängerte Vormittagsgruppe A auf 396,00 €
- ad) verlängerte Vormittagsgruppe B auf 429,00 €
- ae) Ganztagsgruppe auf 528,00 €

b) Hort

- ba) Mittagsbetreuung A auf 88,00 €
- bb) Mittagsbetreuung B auf 132,00 €
- bc) Nachmittagsgruppe bzw. -betreuung auf 220,00 €

festgesetzt.

- (3) Für die Inanspruchnahme der flexiblen Betreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird, für den Kindergarten bei Überschreitung einer täglichen Betreuungszeit von 8 Std., jeweils ein Zuschlag von 19,80 € und 33,00 € für die Kinderkrippe je angefangene 30 Min. (= 1 Zeiteinheit) zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.
- (4) Die Kosten für die Verpflegung werden nach Aufwand abgerechnet. Wird das Essensgeld nicht gezahlt, kann das Kind von der Verpflegung ausgeschlossen werden.
- (5) Zu Beginn eines Kindergartenjahres werden von den Eltern/Erziehungsberechtigten pro Kind Geburtstagsgeld sowie Portfoliogeld berechnet. Die Zahlung erfolgt jedoch in Abständen des Kalenderjahres und wird bargeldlos über die EC-Kartenzahlung für die Verpflegung abgerechnet. Das Geburtstagsgeld beträgt 10 €, das Portfoliogeld für die Krippe 15 € und für den Kindergarten sowie den Hort 10 € pro Kind. Die genannten Beträge beziehen sich jeweils auf das gesamte Kindergartenjahr. Bei unterjährig aufgenommenen Kindern sind diese Kosten anteilig zu zahlen.
- (6) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. bzw. 15. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kindergartens sowie bei Schließung des Kindergartens aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (8) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in den Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (10) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (11) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z.B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII. Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet. Erziehungs- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v.H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kinderkrippe, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v.H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindergartenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.

§ 12 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtungen gehindert, so ist dies der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

- (3) Das Abholen durch Dritte ist nur mit Vollmacht der Eltern/Erziehungsberechtigten möglich. Geschwisterkinder dürfen die Kinder nur abholen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Zum Wohle des Kindes sollte jedes Kind mindestens zwei Wochen am Stück einmal jährlich von Besuch der Kindertagesstätte Urlaub nehmen.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Werden die Tageseinrichtungen aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.
- (3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung / Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Bothel personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Bothel für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüberhinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

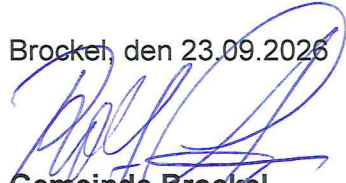
§ 15 Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2025 außer Kraft.

Brockel, den 23.09.2026



**Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister**



Anlage zu § 10 Abs. 1
Gebühren für die Betreuung für Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Brockel

Monatliche Gebühr Hort					Jährliches Netto-Familieneinkommen + Sozialleistungen ohne Kindergeld*					

Anlage zu § 10 Abs. 1
Gebühren für die Betreuung für Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Brockel

Monatliche Gebühr Kinderkrippe								Jährliches Netto-Familieneinkommen + Sozialleistungen ohne Kindergeld*							
07.30-08.0008.00-12.0008.00-13.0008.00-14.0008.00-14:3008.00-16.00								2 Personen3 Personen4 Personen5 Personen6 Personen7 Personen							
Tarif 1	Monatsgebühr	25,00 €	200,00 €	250,00 €	300,00 €	325,00 €	400,00 €	Jahreseinkommen	bis 25.000 €	bis 30.000 €	bis 35.000 €	bis 40.000 €	bis 45.000 €	bis 50.000 €	
	Stunden/Woche	2,5	20	25	30	32,5	40	entspricht Monatseinkommen	bis 2.083,33 €	bis 2.500,00 €	bis 2.916,67 €	bis 3.333,33 €	bis 3.750,00 €	bis 4.166,67 €	
	entspricht Gebühr/Woche	5,75 €	45,98 €	57,47 €	68,97 €	74,71 €	91,95 €								
	entspricht Gebühr/Stunde	2,30 €	2,30 €	2,30 €	2,30 €	2,30 €	2,30 €								
Tarif 2	Monatsgebühr	28,00 €	224,00 €	280,00 €	336,00 €	364,00 €	448,00 €	Jahreseinkommen	25.001-34.999	30.001-39.999	35.001-44.999	40.001-49.999	45.001-54.999	50.001-59.999	
	Stunden/Woche	2,5	20	25	30	32,5	40	entspricht Monatseinkommen	2.083,34-2.916,58 €	2.500,01-3.333,25 €	2.916,68 - 3.749,91 €	3.333,34 -4.166,58 €	3.750,01-4.583,25 €	4.166,68 - 5.000,07 €	
	entspricht Gebühr/Woche	6,44 €	51,49 €	64,37 €	77,24 €	83,68 €	102,99 €								
	entspricht Gebühr/Stunde	2,57 €	2,57 €	2,57 €	2,57 €	2,57 €	2,57 €								
Tarif 3	Monatsgebühr	31,00 €	248,00 €	310,00 €	372,00 €	403,00 €	496,00 €	Jahreseinkommen	35.000-44.999	40.000-49.999	45.000-54.999	50.000-59.999	55.000-64.999	60.000-69.999	
	Stunden/Woche	2,5	20	25	30	32,5	40	entspricht Monatseinkommen	2.916,59 - 3.749,91 €	3.333,26-4.166,58 €	3.749,92-4.583,25 €	4.166,59-4.999,92 €	4.583,26-5.416,58 €	5.000,08-5.833,25 €	
	entspricht Gebühr/Woche	7,13 €	57,01 €	71,26 €	85,52 €	92,64 €	114,02 €								
	entspricht Gebühr/Stunde	2,85 €	2,85 €	2,85 €	2,85 €	2,85 €	2,85 €								
Tarif 4	Monatsgebühr	33,00 €	264,00 €	330,00 €	396,00 €	429,00 €	528,00 €	Jahreseinkommen	über 45.000 €	über 50.000 €	über 55.000 €	über 60.000 €	über 65.000 €	über 70.000 €	
	Stunden/Woche	2,5	20	25	30	32,5	40	entspricht Monatseinkommen	über 3.749,91 €	über 4.166,58 €	über 4.583,25 €	über 4.999,92 €	über 5.416,58 €	über 5.833,25 €	
	entspricht Gebühr/Woche	7,59 €	60,69 €	75,86 €	91,03 €	98,62 €	121,38 €								
	entspricht Gebühr/Stunde	3,03 €	3,03 €	3,03 €	3,03 €	3,03 €	3,03 €								

* Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze im Einkommenstarif in den Tarifen 1 und 4 um 5.000 € und in den Tarifen 2 und 4 um 10.000 €.